

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 314.

Ministerialverfügung vom 23. Dezember 1869, die Untersuchungen wegen Hinterziehung des Wechselstempels betreffend.

Unter Hinweisung auf das in Nr. 21 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes von diesem Jahre bekannt gemachte Gesetz vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde, welches vom 1. Januar 1870 an in Kraft tritt, und auf die in Nr. 39 desselben Blattes erschienenen Bekanntmachungen des Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 13. Dezember 1869 zur Ausführung des gedachten Gesetzes und betreffend den Debit der Bundesstempelmarken und gestempelten Blanquets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer u. s. w., wird andurch weiter zur Nachachtung bekannt gemacht:

Da nach §. 18 des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1869 in Betreff der Bestimmung, Untersuchung und Entscheidung der Wechselstempel-Hinterziehung und der Vollstreckung der Strafen u. s. w. die Vorschriften zur Anwendung kommen, nach welchen sich das Verfahren wegen Vergehen gegen die Zollgesetze bestimmt, so wird auf Grund der für das Fürstenthum geltenden Bestimmungen des Zollstrafgesetzes vom 1. Mai 1838 §. 35 ff. (Gesetzsammlung Bd. III S. 328 ff.) die Untersuchung wegen Wechselstempelhinterziehungen, soweit und solange sie nicht nach den Bestimmungen in §. 34 desselben Gesetzes vor die Gerichte gehört, im Verwaltungswege von dem betreffenden Steueramte geführt, während die Entscheidung in der ersten Instanz dem Generalinspektor des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins zusteht.

Die nach §. 21 des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1869 zur Ueberwachung der Wechselstempelhinterziehungen verpflichteten Behörden und Beamten haben daher die zu ihrer Kenntniß kommenden Zuwiderhandlungen gegen das gedachte Gesetz bei dem Steueramte des betreffenden Bezirks zur Anzeige zu bringen.

Wera, am 23. Dezember 1869.

Fürstliches Ministerium.
v. Harbou.

Emmel.